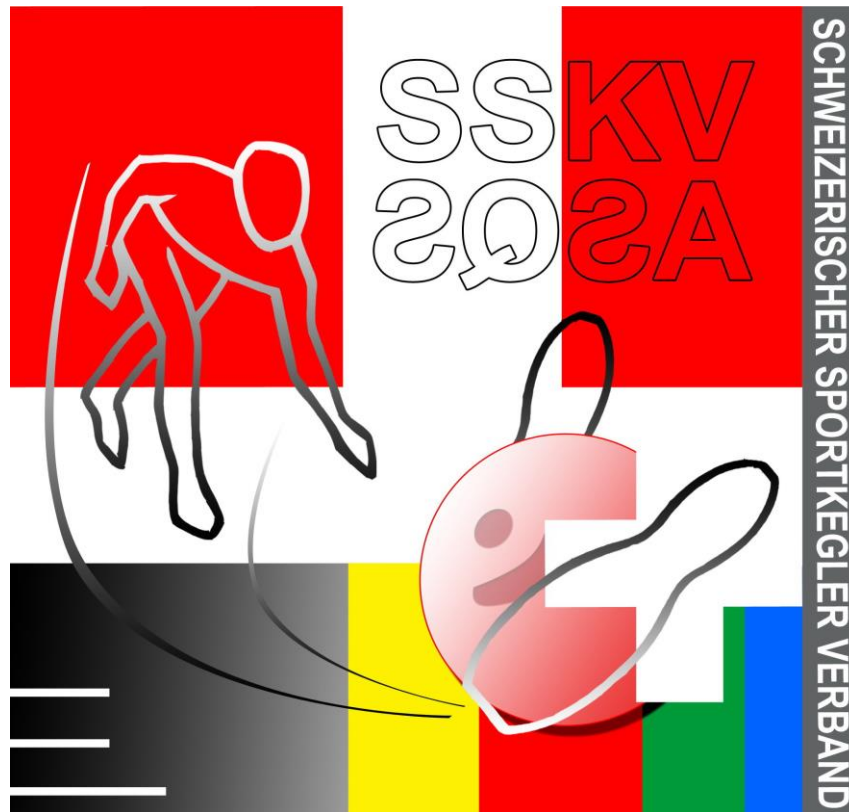


**Schweizerischer Sportkegler-Verband
Association Suisse des Quilleurs Sportifs**



Sport- und Wettkampf - Reglement

Aktualisiert nach DV 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1	5
	Art. 2	5
	Art. 3	5
	Art. 4	5
II.	Sportanlagen und Material.....	6
	Art. 5 Masse, Material und Skizzen der Bahnen für Neuanlagen	6
	Art. 5.1 Länge: (siehe Skizze am Schluss des Sportreglements Seite 38).....	6
	Art. 5.2 Breite	6
	Art. 5.3 Material.....	6
	Art. 5.4 Vorschriften.....	6
	Art. 5.5 Kegel	6
	Art. 5.6 Kugeln	6
	Allgemeines.....	7
	Art. 5.7.....	7
	Art. 5.8.....	7
	Art. 5.9.....	7
	Art. 5.10.....	7
	Art. 5.11.....	7
	Art. 5.12.....	7
	Art. 5.13 Probewürfe während des Wettkampfes.....	7
III.	Allgemeine Meisterschafts- und Wettkampfvorschriften	8
	Art. 6 Meisterschaften, Sportkalender SSKV (Terminkalender).....	8
	Art. 6.1 Definition Meisterschaften	8
	Art. 6.2 Verbandsrappen	8
	Art. 6.3 Durchführung und Meldung	8
	Art. 6.4 Auslandtreffen.....	8
	Art. 6.5 Bewilligung für Meisterschaften	8
	Art. 6.6 Sportkalender	9
	Art. 6.7 Gesuch für nachträgliche Meisterschaften.....	9
	Art. 6.8 SSKV - Kategorien an Meisterschaften	9
	Art. 6.9 Nichtmitglieder, Fremdkategorien, Doppelmitgliedschaft.....	9
	Art. 6.10.....	9
	Art. 6.11 Training	9
	Art. 6.12 Bestimmungen für Meisterschaften	10
	Art. 6.13 Verbot für Meisterschaften	10
	Art. 7 Spielregeln	11
	Art. 7.1 Sporttenues	11
	Art. 7.2 Privatkugeln	11
	Art. 7.3 Sandhas	11
	Art. 7.4 Übertreten.....	11
	Art. 7.5 Behinderung	11
	Art. 7.6 Bewertung der gefallenen Kegel.....	11
	Art. 7.7 Wertung der Wurfdisziplin.....	12
	Art. 7.8 Rangfolge bei Meisterschaften	12
	Art. 7.9 Ablauf und Kontrolle	12
	Art. 7.10 Unterbruch bei Meisterschaften wegen Ausfall der Kegelbahnanlage.....	12
	Art. 8 Kategorien.....	14
	Art. 8.1 Definition.....	14
	Art. 8.2 SSKV-Kategorien sind:	14
	Art. 8.3 Neu- und Wiedereintritte	14
	Art. 8.4 Übertritt in die Kategorie Altersklasse.....	14

SSKV Sportreglement

Art. 8.5	Seniorenaltersgrenze.....	15
Art. 9	Wertung der Einzelkegler.....	16
Art. 10	Auf- und Abstieg	17
Art. 10.1	Allgemeines.....	17
Art. 10.2	Geltungsbereich	17
Art. 10.3	Auswertung	17
Art. 10.4	Besonderes	18
Art. 11	Wurfprogramm.....	19
Art. 12	Américaine (Paarkegeln).....	20
Art. 12.1	20
Art. 12.2	20
Art. 13	Auszeichnungen	21
Art. 14	Einsätze.....	22
Art. 15	Gabenkegeln	22
IV.	Landesmeisterschaften.....	23
Art. 16	Schweizerische Einzelmeisterschaften	23
Art. 16.1	23
Art. 16.2	Teilnehmer	23
Art. 16.3	Wurfprogramme.....	23
Art. 16.4	Wettkampfbahnen	24
Art. 16.5	Starttage und Startzeiten.....	24
Art. 16.6	Auszeichnungen	24
Art. 16.7	Starteinsätze	25
Art. 16.8	Rangverkündigung/Absenden	25
Art. 16.9	Weitere Wettkämpfe parallel zur SEMS	25
Art. 17	Kantone-Wettkampf.....	26
Art. 17.6	Rangverkündigung/Absenden	27
Art. 18	Klubmeisterschaften.....	28
Art. 18.1	Klubausweis und Klubwertung, Zählresultate	28
Art. 18.1.1	Meldepflicht/Klubausweis.....	28
Art. 18.1.2	Klubwertung.....	28
Art. 18.1.3	Zählresultate	28
Art. 18.2	Modus und Bestimmungen der Klubmeisterschaft	28
Art. 18.2.1	Allgemeines	28
Art. 18.2.2	Starttage und Startzeiten	29
Art. 18.2.3	Wurfprogramme und Wettkampfanlage	29
Art. 18.2.4	Starteinsatz.....	29
Art. 18.2.5	Auszeichnungen	29
Art. 18.2.6	Absenden.....	29
Art. 18.3	Modus und Bestimmungen Finalwettkampf	29
Art. 18.3.1	Starttage und Startzeiten	29
Art. 18.3.2	Wurfprogramm	30
Art. 18.3.3	Wertung zur Ermittlung der Schweizer Klubmeister A, B und C.....	30
Art. 18.3.4	Starteinsatz	30
Art. 18.3.5	Auszeichnungen.....	30
Art. 18.3.6	Rangverkündigung/Absenden.....	30
Art. 19	Einzelcup	31
Art. 19.1	31
Art. 19.2	Organisation Kantonal	31
Art. 19.3	Teilnehmer SSKV-Final	31
Art. 19.4	Wettkampfort und Datum des SSKV-Finals.....	31
Art. 19.5	Organisation des SSKV-Finals	31
Art. 19.6	Gruppenwettkämpfe	31
Art. 19.7	Viertelfinal.....	32

SSKV Sportreglement

Art. 19.8	Final.....	32
Art. 19.9	Einsatz.....	33
Art. 19.10	Auszeichnungen.....	33
Art. 19.11	Rangverkündigung/Absenden.....	33
Art. 20	Schweizerischer Senioren-Wettkampf.....	34
Art. 20.1	Organisation.....	34
Art. 20.2	Teilnehmer.....	34
Art. 20.3	Final.....	34
Art. 20.4	Auszeichnungen.....	34
Art. 20.5	Rangverkündigung/Absenden.....	35
Art. 21	Gemeinsames Schweizerisches Absenden.....	35
Art. 21.1	Allgemeines.....	35
Art. 21.2	Termine und Veranstaltungsort.....	35
Art. 21.3	Teilnahme und Einladung.....	35
Art. 21.4	Kosten.....	35
Art. 22	Sportkegeln.....	36
Art. 22.1	Maximale Anzahl pro UV.....	36
Art. 22.2	Wurfprogramm.....	36
Art. 22.3	Auszeichnungen.....	36
Art. 22.4	Starteinsatz.....	36
Art. 23	Schlussbestimmungen.....	36
Art. 23.1	Interpretation.....	36
Art. 23.2	Änderungen / Gültigkeit.....	36
Art. 24	Aufhebung früherer Bestimmungen.....	36
Art. 25	Geltungsbereich / in Kraft treten.....	36
	Änderungen:.....	37

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der SCHWEIZERISCHE SPORTKEGLERVERBAND (SSKV) erlässt, gestützt auf einen Beschluss der Delegiertenversammlung, als integrierenden Anhang zu den Verbandsstatuten und verbindlich für sich und die angeschlossenen Unterverbände (UV) nachstehendes Sport-, Wettkampf- und Sperre-Reglement.

Dies bezweckt:

- die Schaffung einheitlicher Normen und klare Bedingungen bei der Ausübung des Kegelsportes;
- die wirksame Bekämpfung von Auswüchsen, Reglementsverletzungen und Undisziplin;
- die Bekämpfung von Doping und die Umsetzung der entsprechenden Richtlinien von Swiss Olympic und FIQ durch die Sportkommission.

Das Reglement gilt im Allgemeinen und im Besonderen für die Organisation und Durchführung von schweizerischen, interkantonalen und internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen durch den SSKV oder durch die angeschlossenen Unterverbände.

Art. 2

Mit der Überwachung des Sportbetriebes sind die Sportkommission des SSKV und die Unterverbände betraut.

Art. 3

Jeder Kegelsporttreibende hat sich während der sportlichen Tätigkeit und im Allgemeinen so zu verhalten, dass er:

- kein öffentliches Ärgernis erregt;
- zur Innehaltung von Sportdisziplin gegenüber jedem Vertreter einer zuständigen Verbandsbehörde verpflichtet ist und den Anordnungen der SSKV-Behörden oder deren Beauftragten strikte Folge zu leisten hat;
- an sämtlichen Meisterschaften oder Wettkämpfen das Rauchen unterlässt. Den Unterverbänden wird empfohlen, diesem Passus Nachachtung zu verschaffen.

Kegler, die sich krasse Undisziplin zuschulden kommen lassen, können durch die Vertretung der Sportkommission von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Meisterschaft oder Konkurrenz ausgeschlossen und gegebenenfalls im Sinne des einschlägigen Artikels des Sperrereglements unter Antrag gestellt werden.

Art. 4

Verbands- und Klubnamen, die geeignet sind, den Kegelsport lächerlich zu machen, sind unzulässig. Klubs, die ihren Sitz im gleichen Ort haben, dürfen nicht den gleichen Namen führen. In einem solchen Fall müssen neu eintretende Klubs ihren Namen ändern.

II. Sportanlagen und Material

Art. 5 Masse, Material und Skizzen der Bahnen für Neuanlagen

Art. 5.1 Länge: (siehe Skizze am Schluss des Sportreglements Seite 38)

- freier Raum hinter dem Satzladen min. 1.10 m
- Satzladen (ist plan zuversetzen) min. 2.50 m
- Lauffläche vom Satzladen bis Voreckkegel 13,5 m (+/- 5%)
- Steigung vom Satzladen bis Ende Spieltisch (Ries) 3 bis max. 5 cm
- vom Hinterkegel bis und mit Abschlussbalken 0.18 m
- Kugelfang 0.76 m
- gesamte Bahnlänge 19.29 m
- Kegelraum vor Anlauf min. 4.50 m

Art. 5.2 Breite

- Lauffläche 2.00 m, min. 1.95 m
- Satzladen 0.36 m
- Spieltisch (Ries) 1.25 m

Laufsteg und Kugelrücklauf sind seitlich der Lauffläche anzubringen. Die Breite richtet sich nach den baulichen Verhältnissen.

Anmerkung: Der freie Raum seitlich und hinter dem Satzladen muss mit einem gleitsicheren Material (Gummimatte, gerillt oder gewürfelt, evtl. auch Spannteppich) belegt sein.

Art. 5.3 Material

- Satzladen: Canevasit, Holz oder Inlaid (beim Inlaid muss das Ende vor der Lauffläche min 50 cm aus Holz oder Canevasit bestehen);
- Lauffläche: Asphalt oder Kunststoff.

Art. 5.4 Vorschriften

- Der Beginn der Lauffläche ist links und rechts des Satzladens mit einem 2.5 cm breiten Grenzstrich (weiss) zu bezeichnen (siehe Skizze Seite 39).
- Wenn von Hand geschrieben wird, ist die Kegelries-Umgrenzung mit einer weissen oder hellgelben Markierung gut sichtbar zu bezeichnen (siehe Skizze Seite 39).

Art. 5.5 Kegel

Die Kegel sind genormt. Abmessungen laut Skizze Seite 40. Der Gewichtsunterschied der einzelnen Kegel in einer Garnitur darf 50 g nicht übersteigen.

Material: Vollplastik, Höhe 42 cm. Durchmesser der Standfläche 7 cm.

Art. 5.6 Kugeln

Durchmesser: 24 cm. Gewicht: max. 9.3 kg. Verbindlich für Damen und Herren.

Allgemeines

Art. 5.7

Zu den Meisterschaften und Wettkämpfen des SSKV, und der Unterverbände sind nur Kugeln und Kegel mit den genannten vorgeschriebenen Massen zulässig. Die Reinigung (Pflege) der Bahnen an Meisterschaften und Wettkämpfen des SSKV muss einmal pro Tag erfolgen, und zwar vor Wettkampfbeginn.

Art. 5.8

Das Vorhandensein von zwei einwandfreien 24er-Kugeln auf jeder zur Verwendung gelangenden Kegelbahnanlage ist Vorschrift.

Art. 5.9

Alle zur Verwendung kommenden Kugeln und Kegel sind im Sinne einer Empfehlung durch den Vertreter der Sportkommission (Unterverband) zu prüfen. Er hat dabei festzustellen, ob diese den vorgeschriebenen Normen entsprechen und ob insbesondere die Kugelauffläche sich in einem einwandfreien Zustand befindet. Vertiefungen auf einer Breite von 1 m sind max. 0.9 mm zu tolerieren. Bei schweizerischen Anlässen beträgt die Toleranz max. 0.6 mm.

Art. 5.10

Alle Masse, Gewichte und Materialien dieser Ausführungsbestimmungen sind verbindlich. Abweichungen oder Erneuerungen sind der Prüfung der Schweizerischen Sportkommission zu unterstellen und bedürfen einer Bewilligung.

Art. 5.11

Die Überprüfung der gesamten Anlage für Landesmeisterschaften wird durch die Mitglieder der Schweizerischen Sportkommission durchgeführt. Diese Abnahme der Wettkampfanlage hat mit vorgängiger Abmachung mit dem durchführenden Unterverband spätestens acht Wochen vor dem Wettkampf zu erfolgen und erstreckt sich über sämtliche im zugehörigen Pflichtenheft festgehaltenen Punkte über die Anlage und den Wettkampf. Die Schweizerische Sportkommission erstellt hierüber ein Protokoll.

Art. 5.12

Die Wettkampfanlage muss bei der Abnahme durch die Mitglieder der Schweizerischen Sportkommission in Ordnung sein. Sollte wegen festgestellten Mängeln eine weitere Abnahme notwendig sein, gehen die Kosten derselben voll zu Lasten des durchführenden Unterverbandes.

Art. 5.13 **Probewürfe während des Wettkampfes**

Bei Unterbrüchen während des Wettkampfes werden keine Probewürfe gestattet bei:

- Standortkontrolle der verstellten Kegel
- Lösen von Verknüpfungen
- Verletzung der Wettkämpfer

Bei Unterbrüchen während des Wettkampfes werden zwei weitere Probewürfe gestattet:

- bei mechanischen Störungen, die 5 Minuten und mehr in Anspruch nehmen.

III. Allgemeine Meisterschafts- und Wettkampfvorschriften

Art. 6 Meisterschaften, Sportkalender SSKV (Terminkalender)

Art. 6.1 Definition Meisterschaften

Als Meisterschaften gelten alle die vom SSKV veranstalteten Anlässe sowie die von den Unterverbänden durchgeführten SSKV-offenen Wettkämpfe, welche im Sportkalender aufgeführt sind; ferner interne Veranstaltungen der Unterverbände.

Art. 6.2 Verbandsrappen

Für SSKV-Meisterschaften ist durch die Organisatoren ein Verbandsrappen an den SSKV zu bezahlen. Dieser Verbandsrappen muss in den Maximal-Ansätzen der Starteinsätze berücksichtigt werden.

Der Verbandsrappen ist für folgende Veranstaltungen abzuliefern:

- SSKV offene Meisterschaften
- Regionale Meisterschaften
- Américaine
- Sportkegeln
- Senioren-Turniere
- Schweiz. Einzelmeisterschaften
- Schweiz. Américainemeisterschaften

Die Höhe des Verbandsrappens bestimmt das Zentralkomitee auf Antrag der Schweizerischen Sportkommission.

Im Zweifelsfalle entscheidet das Zentralkomitee nach Art. 15 Punkt 12 der Statuten.

Art. 6.3 Durchführung und Meldung

Sämtliche Wettkämpfe dürfen nur von Unterverbänden durchgeführt und gemeldet werden. In einzelnen Fällen kann die Durchführung einem Klub übertragen werden, der die betreffende Meisterschaft unter dem Patronat des Unterverbandes oder der Sektion durchführt. In diesem Fall hat die Abrechnung an den SSKV nur über den Unterverband zu erfolgen. Für Fehler haftet immer der Unterverband.

Art. 6.4 Auslandstreffen

Offizielle Auslandstreffen von Unterverbänden, Klubs oder Einzelmitgliedern bedürfen der Bewilligung des Zentralkomitees.

Art. 6.5 Bewilligung für Meisterschaften

Für sämtliche Meisterschaften oder Wettkämpfe (SSKV-offen) ist eine Bewilligung der Schweizerischen Sportkommission notwendig. Der Terminkalender (Sportkalender) gilt als Bewilligung für diese Veranstaltungen, die von den Unterverbänden oder unter deren Patronat während des folgenden Kalenderjahres durchgeführt werden. Verlängerungen werden nur in Ausnahmefällen gestattet, und zwar durch den Unterverbands-Sportpräsidenten nach Rücksprache mit dem schweizerischen Sportpräsidenten und Begründung an denselben.

Art. 6.6 Sportkalender

Der Sportkalender muss mit genauen Angaben des Sportprogramms spätestens bis Ende Oktober eines jeden Jahres eingereicht sein. Die Veröffentlichung im Verbandsorgan erfolgt im Dezember.

Das Formular „Sportkalender“ wird jeweils zu gegebener Zeit vom schweizerischen Sportpräsidenten an die zuständigen Unterverbands-Sportpräsidenten zugestellt.

Art. 6.7 Gesuch für nachträgliche Meisterschaften

Nachträglich dürfen keine Veranstaltungen mehr bewilligt werden. Ausser wenn denselben eine besondere Werbeaktion zugrunde liegt (Eröffnungskegeln usw.). In diesem Fall ist ein begründetes Gesuch an die Schweizerische Sportkommission einzureichen.

Art. 6.8 SSKV - Kategorien an Meisterschaften

Startberechtigung für Mitglieder: Bei sämtlichen SSKV-offenen Wettkämpfen müssen alle Kategorien ausgeschrieben und auch bei nur einer Beteiligung durchgeführt und ausgezeichnet werden.

Art. 6.9 Nichtmitglieder, Fremdkategorien, Doppelmitgliedschaft

Startberechtigung für Nichtmitglieder: An SSKV-offenen Meisterschaften können zur Werbung „Nichtmitglieder“ zugelassen werden. Diese starten in vier Kategorien:

- Kategorie „Nichtmitglieder Damen“
- Kategorie „Nichtmitglieder Herren“
- Kategorie „Nichtmitglieder Junioren“
- Kategorie „F“ für Mitglieder des SFKV

Die Bewilligung wird gemäss Art. 6.4 und 6.5 erteilt.

Die Mitglieder aus Fremdverbänden sind gemäss Beschluss der Schweizerischen Sportkommission zu rangieren.

Nach erfolgter Ausschreibung müssen diese Kategorien auch bei nur einer Beteiligung durchgeführt und ausgezeichnet werden.

Bei Doppelmitgliedschaft darf nur das SSKV-Wurfprogramm geworfen werden.

Art. 6.10

Für die Teilnahme an Wettkämpfen, die nicht nach den Satzungen des SSKV durchgeführt werden, und über die Doppelmitgliedschaft mit dem SSKV sportverwandten Verbänden ist intern der Beschluss des zuständigen Unterverbandes massgebend.

Art. 6.11 Training

- Am Wettkampftag, an dem der Teilnehmer sein Meisterschaftsprogramm wirft, ist ihm jegliches Training auf den für die Meisterschaft bestimmten Bahnen untersagt.
- Verstösst der Kegler gegen diese Vorschrift, so erfolgt die Disqualifikation des Betreffenden.

Art. 6.12 Bestimmungen für Meisterschaften

Unterverbände und Sektionen, welche eine schweizerische, eine internationale Veranstaltung oder eine Meisterschaft offen für alle SSKV-Mitglieder durchführen, sind verpflichtet, nachstehende Bestimmungen genau zu beachten und einzuhalten:

- Auf jeder Wettkampfbahn ist fortlaufend eine Rangliste (Rangeur) an einer geeigneten Stelle, getrennt nach Kategorien, anzubringen. Bei Veranstaltungen über mehrere Wochenende sind die Rangtabellen täglich nachzutragen.
- Am Schluss der Meisterschaft ist eine Rangliste zu erstellen, welche den Teilnehmern in geeigneter Form zugänglich gemacht werden muss.

Diese Ranglisten müssen nach Kategorien aufgeteilt sein und enthalten (siehe Muster am Schluss des Sportreglements):

- genaue Teilnehmerzahl
 - Auszeichnungsberechtigte
 - Name, Vorname, Wohnort, persönliche Mitgliednummer und Holzzahl
 - Meisterschaftsbezeichnung und Laufzeit (Datum) derselben
 - Verantwortlicher Unterverband
- Bei schweizerischen Veranstaltungen müssen die Startaufgebote mindestens acht Tage vor dem Start dem Teilnehmer zugestellt werden.
 - Bei Kegelbahnanlagen mit zwei oder mehr Bahnen ist bei Meisterschaften die Anwesenheit eines Bahnchefs zu empfehlen.
 - Die Bahnchefs und Schreiber sind vor der Veranstaltung durch den Sportpräsidenten auf ihre Tätigkeit, zum Beispiel Schreibweise, Kontrolle der Mitgliederausweise, Orientierung über Rauchverbot, Kenntnisse über die Spielregeln (Art.7), genauestes zu unterrichten.
 - Die Schreiber haben sich grundsätzlich mit dem Starter nicht in Diskussionen einzulassen.

Art. 6.13 Verbot für Meisterschaften

Ein Wettkampf oder eine Meisterschaft kann im nächstjährigen Sportkalender nicht mehr bewilligt werden, wenn:

- die letzte Durchführung nicht ordnungsgemäss erfolgt ist;
- die verlangten Ranglisten nicht frist- oder vorschriftsgemäss an die Zentralstelle für Auf- und Abstieg zugestellt wurden.

Die Entscheidung trifft die Schweizerische Sportkommission.

Art. 7 Spielregeln

Art. 7.1 Sporttenues

- Bei Meisterschaften und Wettkämpfen ist in einem geeigneten Sportdress (Klubtenues) zu starten.
- An sämtlichen Meisterschaften und Wettkämpfen innerhalb des SSKV ist das Tragen von geeigneten Kegel- oder Turnschuhen obligatorisch.
- Wer an Landesmeisterschaften nicht in geeignetem Sportdress am Start erscheint, verliert die Startberechtigung.

Art. 7.2 Privatkugeln

Die Benützung von Privatkugeln ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Wurfhandbehinderte. Diese Kugeln müssen aber von der Schweizerischen Sportkommission abgenommen und gezeichnet werden.

Art. 7.3 Sandhas

Das Aufsetzen der Kugel beim Abwurf hat auf nationalen Bahnen auf dem Satzladen zu erfolgen. Wird die Kugel auf der Lauffläche oder neben dem Satzladen aufgesetzt, so wird ein solcher Wurf, nach einmaliger Warnung als „Sandhas“, mit Null bewertet.

Art. 7.4 Übertreten

Das Nachlaufen, Dahingleiten und Rutschen nach dem Abwurf auf nationalen Bahnen in die Kugellauffläche hinaus ist verboten. Zur Abgrenzung wird deshalb beim Beginn der Lauffläche seitlich neben dem Satzladen ein 2.5 cm breiter Grenzstrich gezogen. Das Überschreiten dieses Grenzstriches mit einem ganzen Fuss wird nach einmaliger Verwarnung mit Null bewertet.

Art. 7.5 Behinderung

Jede Behinderung des Sportkeglers ist unstatthaft. Während des Wettkampfes darf sich niemand im Tätigkeitsbereich des Keglers aufhalten.

Art. 7.6 Bewertung der gefallenen Kegel

Art. 7.6.1 Von Hand geschrieben

- Alle im Kegelries stehen gebliebenen Kegel gelten als nicht gefallen. Massgebend ist, wenn der Kegel nicht mit seiner ganzen Standfläche ausserhalb der Kegelries-Umgrenzung (Skizze Seite 47) steht.
- Alle ausserhalb der Kegelries-Umgrenzung stehen gebliebenen Kegel gelten als gefallen.
- Kegel, die durch eine zurückrollende Kugel zu Fall gebracht werden, zählen nicht.
- Von der Rückwand oder Seitenwand zurückprallende Kegel, welche weitere Kegel zu Fall bringen, sind mitzuzählen.
- Massgebend ist immer der unmittelbar nach dem Wurf feststellbare Zustand auf dem Spieltisch und nicht die Anzeigetafel.
- Bei der Spickpartie sind innerhalb der Umgrenzung des Kegelrieses verschobene Kegel wieder in die Urstellung zurückzustellen.

- Bandenwürfe sind mit Null zu bewerten, umgefallene Kegel sind in die Urstellung zurückzustellen.

Art. 7.6.2 Automatisch mit Drucker geschrieben

- Massgebend ist immer der unmittelbar nach dem Wurf feststellbare Zustand auf der Anzeigetafel. Verschobene oder auch nach einer bestimmten Zeit, die nicht angezeigt wird, dürfen nicht mitgezählt werden.
- Kegel, die durch eine zurückrollende Kugel zu Fall gebracht werden und an der Anzeigetafel angezeigt werden, dürfen nicht mitgezählt werden.
- Funktioniert durch eine mechanische Störung die Anzeigetafel nicht richtig, so ist sofort von Hand weiter zu schreiben und es gelten die Punkte wie unter 7.6.1.
- Wird eine Kugel zu früh ins leere Ries abgegeben, so ist dieser Wurf mit null Punkten mitzuzählen.
- Bandenwürfe sind mit Null zu bewerten, umgefallene Kegel sind in die Urstellung zurückzustellen.

Art. 7.7 Wertung der Wurfdisziplin

- Bei der Vollpartie zählt was fällt (Bewertung siehe Art. 7.6).
- Beim Voreck doppelt zählt das Babeli 20 und der Kranz 18.
- Beim Kranzspick zählt der Kranz (in einem oder mehreren Würfeln erzielt) 12.
- Beim Babelispick zählt ein direkt geworfenes Babeli 12. Ein abgeräumtes Ries wird mit 9 bewertet.
- Das volle Ries wird erst neu aufgestellt, wenn ein Kranz oder Babeli geworfen worden ist oder wenn alle neun Kegel abgeräumt sind.
- Im Übrigen zählt im ersten Wurf Spickwurf was fällt (Bewertung Art. 7.6) und für jeden weiteren Wurf was in der Totalität vom Ries gefallen ist.

Art. 7.8 Rangfolge bei Meisterschaften

- Bei Punktgleichheit entscheidet die grössere Anzahl der „Neuner“ aus der Vollpartie und in der in einem Wurf erzielten Zwölfer aus dem Kranz- oder Babelispick zusammengezählt.
- Bei deren Gleichheit die nächstbesten Würfe aus der Vollpartie: Achter, Siebner usf.

Art. 7.9 Ablauf und Kontrolle

Der Sportpräsident (oder dessen Stellvertreter) des betreffenden Unterverbandes hat den Organisator einer Meisterschaft oder eines Wettkampfes über den Art. 7 zu orientieren und ist auch für die Überwachung verantwortlich.

Die Bahnfunktionäre sind verpflichtet, bei Ausstellung des Standblattes den Keglerausweis (Startlizenz) der Stammsektion des Startenden auf seine Gültigkeit zu kontrollieren. Die Anweisungen gemäss Art. 6.12 sind sinngemäss einzuhalten.

Art. 7.10 Unterbruch bei Meisterschaften wegen Ausfall der Kegelbahnanlage

- Wird ein Wettkämpfer in seinem Wurfprogramm wegen Störung in der Anlage länger als 5 Minuten unterbrochen, werden ihm bei Wiederaufnahme 2

SSKV Sportreglement

obligatorische Probewürfe gegeben. Bei der Spickdisziplin wird ihm nach den Probewürfen die letztgewertete Spickstellung gestellt.

- Kann ein Wettkämpfer sein Wurfprogramm wegen einer Störung in der Anlage am gleichen Tag nicht mehr beenden, so steht ihm das Recht zu, das ganze Programm ab Bahn 1 neu zu beginnen oder auf der Bahn, wo der Unterbruch erfolgte, das angefangene Voll- oder Spickprogramm inkl. Probewürfe zu wiederholen und das noch ausstehende Wurfprogramm abzuschliessen. Bei Einwilligung des Wettkämpfers kann nach Art. 7.10 Abs. 1, vorgegangen werden.

Art. 8 Kategorien

Art. 8.1 Definition

Die Kategorien sind Leistungsstufen, in die ein Kegler oder eine Keglerin entsprechend ihrem Leistungsausweis durch den Auf- und Abstiegsmodus eingeteilt wird.

Damen und Herren werden gemeinsam in die entsprechenden Kategorien eingeteilt:

- Einstiegs-kategorie für Mädchen und Knaben bis 18 Jahre: Kat. Junioren. Mit einem Gesuch kann die Juniorin/ der Junior vor dem zurückgelegten 18. Jahr in der Kat. B3 starten. Der Übertritt kann aber frühestens nach vollendetem 16. Altersjahr erfolgen.
- Einstiegs-kategorie für Damen und Herren: Kat. B3 (ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, Stichtag 31. Dezember) und Kat. AK (ab 65 für Herren resp. 60 Jahren für Damen).

Art. 8.2 SSKV-Kategorien sind:

- Kategorie A1 und A2
- Kategorie B1, B2 und B3
- Altersklasse (AK) mit Handicap-Punkten (HC) von 0 bis max. 30
- Junioren bis 18 Jahre

Art. 8.3 Neu- und Wiedereintritte

- Neueintretende Damen und Herren werden Kat. B3 oder Kat. AK zugeteilt, auf Gesuch in die Kategorie A2
- Neueintretende Mitglieder aus Fremdverbänden werden wie folgt zugeteilt:
Kategorie A und B Fremd = Kat. A2 resp. B2 oder Kat. AK
Kategorie C Fremd = Kat. A2 resp. B3 oder Kat. AK

Bei Austritt und Wiedereintritt innerhalb 2 Jahren: Start in der gleichen Kategorie wie beim Austritt.

Nach mehr als 2 Jahren Wiedereintritt: Start eine Leistungsstufe tiefer als beim Austritt. Ausgenommen in Kat. A2 und B3

Art. 8.4 Übertritt in die Kategorie Altersklasse

- Nach zurückgelegtem 60. (Damen) resp. 65. (Herren) Altersjahr (Stichtag 31. Dezember des Geburtsjahres) kann eine Keglerin oder ein Kegler mit einem Gesuch an den zuständigen Sportpräsidenten in die Kategorie Altersklasse übertreten.
- Der Übertritt in die Kategorie Altersklasse erfolgt mit Handicap-Punkten. Diese werden jedes Jahr neu pro austretende Kategorie von der SSKV-Sportkommission bestimmt.

Neueintretende Damen und Herren mit zurückgelegtem 60. resp. 65. Altersjahr (Stichtag 31. Dezember) können mit einem Gesuch an den zuständigen Sportpräsidenten direkt in die Kat. Altersklasse HC 30 eingeteilt werden (siehe auch Art. 8.3 Abs. 1+2).

- Mit speziellem Gesuch an die Schweizerische Sportkommission und mit ärztlichem Zeugnis, geprüft und gebilligt von der Sportkommission des zuständigen Unterverbandes, ist auch für jüngere behinderte oder gebrechliche Mitglieder ein vorzeitiger Übertritt in die Kategorie Altersklasse möglich.

Art. 8.5 Seniorenaltersgrenze

Nach zurückgelegtem 54. Altersjahr (Stichtag 31. Dezember des Geburtsjahres) gilt ein Kegler oder eine Keglerin aller Kategorien (A1 – B3) als Senior und kann an den Wettkämpfen, die von der Seniorenvereinigung organisiert werden, teilnehmen.

Art. 9 Wertung der Einzelkegler

Zur Bestimmung der Klub- und Américaine-Kategorien werden die Keglerinnen und Kegler aufgrund ihres Erfolgsfaktors des Vorjahres wie folgt bewertet.

200 Wurf			100 Wurf		
A1	>50	4	B1	>66	4
	20 - 50	3.5		33 - 66	3.5
	0 – 19.9	3		0 - 32.9	3
A2	>50	3	B2	>66	3
	20 - 50	2.5		33 - 66	2.5
	0 – 19.9	2		0 - 32.9	2
			B3	>66	2
				33 - 66	1.5
				0 - 32.9	1
AK	HC 0	2	Junioren		1
	HC 1 -15	1.5			
	HC 16 - 30	1			

Art. 10 Auf- und Abstieg

Art. 10.1 Allgemeines

Der Auf- und Abstieg innerhalb der Kategorien erfolgt auf Jahresende. Die Auswertung wird von einer Zentralstelle durchgeführt und den zuständigen Sportpräsidenten schriftlich mitgeteilt. Die Veröffentlichung im Verbandsorgan erfolgt innerhalb von 5 Wochen nach Abschluss des Sportjahres (31.10.). Vom Zeitpunkt der Zustellung an besteht eine Einsprachefrist. Der Einsprachetermin wird mit der Veröffentlichung bekannt gegeben.

Um den Auf- und Abstieg innerhalb des ganzen Landesverbandes einwandfrei durchführen zu können, sind nachfolgende Punkte speziell zu beachten:

Art. 10.2 Geltungsbereich

- Für den Auf- und Abstieg gelten alle Sportveranstaltungen innerhalb des SSKV mit 100, 150, 200, 300 und 400 Würfeln, welche SSKV-offen durchgeführt werden. Alle Kategorien der Schweizerischen Einzelmeisterschaften (SEMS), sowie die Regionalmeisterschaften werden ebenfalls für den Auf- und Abstieg berücksichtigt.
- Nicht gewertet werden interne Veranstaltungen, Américaine sowie Meisterschaften, die ausschliesslich für die Klubmeisterschaft zählen.
- Massgebend sind die Ranglisten aller erwähnten Veranstaltungen, die während der Zeit vom 1. November (Vorjahr) bis 31. Oktober (laufendes Jahr) abgeschlossen sind.
- Nach einem Kategorienwechsel sind die Ranglisten aller erwähnten Veranstaltungen massgebend, die während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober des laufenden Jahres abgeschlossen sind.
- Die Sportpräsidenten der Unterverbände sind verantwortlich, dass die Ranglisten innerhalb von 10 Tagen nach Schluss der Veranstaltung der Zentralstelle für Auf- und Abstieg zugestellt werden. (Adresse und Anzahl der Ranglisten in der Rubrik „Wichtige Wettkämpfe“ im Verbandsorgan.)

Art. 10.3 Auswertung

- Der Auf- und Abstieg wird in den Kategorien A1 bis B3 nur berücksichtigt, wenn eine Keglerin oder ein Kegler in der vorgeschriebenen Zeit (Art. 10.2 Abs. 3) an mindestens 6 Meisterschaften teilgenommen und die Wettkämpfe beendet hat. So werden sie als aktive Kegler eingeteilt.
- Kegler mit 1 bis 5 Meisterschaften gelten als teilaktiv und verbleiben am Ende des Sportjahres in ihrer bisherigen Kategorie (freiwilliger Wechsel von A zu B und umgekehrt möglich).
- Kegler, mit 0 Meisterschaften gelten als inaktiv und werden nach dem zweiten Jahr Inaktivität um eine Kategorie tiefer eingestuft.
- In der Kat. Altersklasse werden die Wettkämpfer für die HC-Punkte ab der ersten Meisterschaft bewertet.
- Die Sportkommission legt Erfolgsfaktoren fest, welche an Kegler in Abhängigkeit der Rangierung an Meisterschaften vergeben werden.
- Für den Auf- und Abstieg eines Keglern ist das Jahresmittel der Summe der erreichten Erfolgsfaktoren massgebend.

SSKV Sportreglement

- Für den Auf- und Abstieg legt die SSKV-Sportkommission Erfolgsfaktoren-grenzwerte fest. Aufgrund dieser Grenzwerte erfolgt eine allfällige Veränderung der Kategorienzugehörigkeit.

Art. 10.4 Besonderes

- Der Aufstieg ist für alle Kategorien ab dem ersten Jahr obligatorisch.
Ein freiwilliger Wechsel ist von den nachstehenden Kategorien auf das Jahresende möglich (Stichtag der Meldung 30.11. des laufenden Jahres):
 - A1 in B1 oder umgekehrt
 - A2 in B2 oder umgekehrt
 - AK in B3, B2/A2 oder B1/A1
- Der Abstieg aus allen Kategorien ist obligatorisch.
- Die Erhöhung oder Abnahme der HC-Punkte in der Altersklasse ist obligatorisch. Die HC-Punkte betragen in der Kategorie Altersklasse zwischen 0 – 30 Punkte. Diese HC-Punkte dürfen weder unter- noch überschritten werden.

Art. 11 Wurfprogramm

- Kategorie Altersklasse: Max. 60 Würfe Voll oder Voreck doppelt (Ausnahme Klubmeisterschaft).
- Kategorie Junioren: Max. 60 Würfe Voll oder Voreck doppelt (Ausnahme Klubmeisterschaft).
- Kategorie Nichtmitglieder: Max 80 Würfe Voll oder Voreck doppelt.
- Kategorien B1 + B2 Max. 100 Würfe (50 Voll und 50 Spick)
- B3 Max. 100 Würfe (50 Voll und 50 Spick, oder auch das ganze Programm nur ins Volle. (Muss mit dem Sportkalender gemeldet werden.)

- Kategorie F 100 Würfe Voll mit 24er-Kugeln.
- Kategorien A1, A2 Ist dem durchführenden Unterverband freigestellt. In der Regel jedoch 200 Würfe, im Minimum 100 Würfe (50 Voll und 50 Spick). Sinngemäss sind auch die Wurfprogramme mit 150, 200, 300 und 400 Würfe zu behandeln.

- Wurfprogramme über 300 Würfe erfordern eine Bewilligung der Schweizerischen Sportkommission.
- 2 Probewürfe pro Bahn sind obligatorisch und sind ebenfalls auf dem Standblatt einzutragen.

Art. 12 Américaine (Paarkegeln)

Art. 12.1

Das Paarkegeln (Américaine) wird gespielt, indem sich zwei Kegler in Intervallen von fünf Würfeln ablösen.

Im Spick wirft der zweite Kegler auf diejenige Spickstellung weiter, die sein Partner im fünften Wurf stehen gelassen hat.

Art. 12.2

Es kann nur in folgenden Kategorien gestartet werden:

- Kategorie 1 6,5 bis 8 Punkte
- Kategorie 2 5 bis 6 Punkte
- Kategorie 3 2 bis 4,5 Punkte
- Kategorie AK 2 Punkte (Nur Spieler aus dieser Kategorie oder Paarung aus Kat. AK und Junioren max. 60 Würfe pro Starter.)
- Kategorie Junioren 2 Punkte (Nur Spieler aus dieser Kategorie max. 60 Würfe pro Starter.)
- Kategorie Gäste 0 Punkte (max. 80 Würfe pro Starter)

Die Bewertung entspricht dem Punktetotal der zwei Startenden (Paar) gemäss Art. 9.

Art. 13 Auszeichnungen

Art. 13.1

Bei sämtlichen SSKV-offenen Veranstaltungen müssen prozentual wie folgt Auszeichnungen abgegeben werden:

- 40 % aufgerundet aller Teilnehmer in jeder Kategorie. Alle Nächstplatzierten mit gleicher Holzzahl wie der Letztausgezeichnete erhalten ebenfalls die Auszeichnung. Es können SSKV-Kranzkarten bezogen werden.
- An die Teilnehmer der Kategorie F können Kranzkarten des SFKV, die ebenfalls bei der SSKV-Kranzkartenausgabe bezogen werden können, abgegeben werden.
- Die Kartenausgabe an Meisterschaften ist wie folgt geregelt:
 - bis 100 Würfe 1 Karte à Fr. 10.--
 - 150 Würfe wahlweise 1 oder 2 Karten à Fr. 10.--
 - 200 Würfe 2 Karten à Fr. 10.--
 - über 200 Würfe max. Kartenwert von Fr. 30.--

An die Teilnehmer der Kategorie Nichtmitglieder dürfen Kranzkarten, Kranzabzeichen oder Gutscheine im Wert von einer Kranzkarte à Fr. 10.-- abgegeben werden.

- Es müssen mindestens eine, im Maximum drei Auszeichnungen pro Starter abgegeben werden.

Art. 14 Einsätze

Art. 14.1

Für sämtliche SSKV-offenen Veranstaltungen werden die Höchstensätze jeweils durch die Schweizerische Sportkommission verbindlich bekannt gegeben.

Art. 14.2

In diesen Einsätzen ist der Verbandsrappen an den SSKV zugunsten des Sportfonds für schweizerische Wettkämpfe inbegriffen.

Art. 15 Gabenkegeln

Art. 15.1

Den Unterverbänden und Sektionen ist es nur dann gestattet, Gabenkegeln durchzuführen, wenn dessen Programm mindestens 20 Würfe pro Serie umfasst. Probewürfe sind gestattet. Ein und derselbe Kegler darf nur so viele Serien zugeteilt erhalten, dass ein von der SSKV-Sportkommission festgesetztes Maximum an Einsatzgeld nicht überschritten wird.

Art. 15.2

Der Unterverband kann ein Gabenkegeln auf eingereichtes Gesuch hin einem Klub übertragen. Die Bewilligung muss auf der betreffenden Kegelbahn gut ersichtlich angeschlagen werden.

An ein und denselben Klub darf pro Jahr nicht mehr als ein Gabenkegeln bewilligt werden, wobei die Unterverbände und Sektionen verpflichtet sind, für eine gerechte Verteilung unter den bestehenden Klubs besorgt zu sein.

Art. 15.3

Ein Gabenkegeln darf maximal bis auf zwei Wochenende ausgedehnt werden. Die Unterverbände und Sektionen sind berechtigt weitere Einschränkungen vorzunehmen.

IV. Landesmeisterschaften

Organisator aller Landesmeisterschaften ist der SSKV, resp. deren Sportkommission. Diese werden zur Durchführung an Unterverbände vergeben.

Art. 16 Schweizerische Einzelmeisterschaften

Art. 16.1

Die Schweizerischen Einzelmeisterschaften (SEMS) werden alle zwei Jahre unter fakultativer Beteiligung in folgenden Kategorien ausgetragen:

- A1, A2
- B1, B2, B3
- Altersklasse mit HC-Punkten
- Junioren

Die Einzelmeisterschaften werden in 2 Teilabschnitten organisiert:

- Schweizerische Einzelmeisterschaften (SEMS)
- Final Einzelmeisterschaft in den Kat. Herren, Damen, je aus den Kategorien A1 bis A2 und aus den Kategorien B1 bis B3

Art. 16.2 Teilnehmer

Art. 16.2.1 SEMS

An der Schweizerischen Einzelmeisterschaft SEMS kann jedes lizenzierte SSKV-Mitglied teilnehmen.

Art. 16.2.2 Final Einzelmeisterschaft

- Am Final A der Herren mit 200 Würfeln können die 10 resultathöchsten Herren aus der SEMS der Kat. A1 bis A2 teilnehmen.
- Am Final A der Damen mit 200 Würfeln können die 6 resultathöchsten Damen aus der SEMS der Kat. A1 bis A2 teilnehmen.
- Am Final B der Herren mit 100 Würfeln können die 10 resultathöchsten Herren aus der SEMS der Kat. B1 bis B3 teilnehmen.
- Am Final B der Damen mit 100 Würfeln können die 6 resultathöchsten Damen aus der SEMS der Kat. B1 bis B3 teilnehmen.
- Bei Holzgleichheit mit dem 10. bzw. 6. Kegler besteht ebenfalls die Finalberechtigung.
- Verhinderte startberechtigte Wettkämpfer können ersetzt werden, wenn sie bis spätestens dem SEMS Schlusstag eine schriftliche Erklärung beim Organisator abgeben.

Art. 16.3 Wurfprogramme

Sind für Schweizerische Einzelmeisterschaft SEMS und Final gültig:

- | | | |
|--------------------------|------------|---|
| • A1 bis A2 | 200 Würfe: | 50 Voll, 50 Kranzspick
50 Voll, 50 Babelispick |
| • B1 bis B3 | 100 Würfe: | 25 Voll, 25 Kranzspick
25 Voll, 25 Babelispick |
| • Kat. Altersklasse (AK) | 60 Würfe: | 2 x 30 Voll |

SSKV Sportreglement

- Kat. Junioren 60 Würfe: 2 x 30 Voll

Art. 16.4 Wettkampfbahnen

- A1 bis A2 auf einer 4er-Anlage
- B1 bis B3, AK und Junioren auf einer 2er-Anlage
- Der Final für die betreffende Kategorie wird auf der gleichen Anlage wie die Schweizerische Einzelmeisterschaft SEMS ausgetragen.
- Die Schweizerische Einzelmeisterschaft SEMS kann zentralisiert oder dezentralisiert durchgeführt werden.
- Die Vergebung wird von der Schweizerischen Sportkommission zwei Jahre voraus vorgenommen, mit der Anerkennung des Pflichtenheftes durch den durchführenden Unterverband.

Art. 16.5 Starttage und Startzeiten

- Die Schweizerische Sportkommission bestimmt die Starttage und mit dem Organisator die Startzeiten.
- Für die Startzeiten zur Schweizerischen Einzelmeisterschaft SEMS können Wünsche angebracht werden. Die angeordneten Startzeiten werden rechtzeitig bestätigt und sind einzuhalten.
- Die Startzeiten zum Finalwettkampf werden vorgeschrieben.

Art. 16.6 Auszeichnungen

Art. 16.6.1 SEMS

- Bei der Schweizerischen Einzelmeisterschaften (SEMS) werden in jeder Kategorie 40 % (aufgerundet) Auszeichnungen aller Teilnehmer abgegeben. Alle Nächstklassierten mit gleicher Holzzahl wie der Letztausgezeichnete erhalten ebenfalls die Auszeichnung.
- In allen Kategorien wird der Titel „Kategorien-Schweizermeister“ nach dem SEMS-Resultat verliehen.
- Für die SEMS werden Medaillen oder Kranzkarten abgegeben, die nach den Richtlinien der SSKV-Sportkommission vom Organisator bereitgestellt werden müssen.
- Für die Ränge 1 bis 3 in allen Kategorien Gold-, Silber- und Bronzemedailles mit Umhängeband und eine Kranzkarte. Medaillendurchmesser = 7 cm.
- Für alle Kategorien ab Rang 4 Anhängemedaille mit Band oder eine Kranzkarte. Medaillendurchmesser = 5 cm.
- Alle Medaillen der SEMS müssen mit Kategorie und Rang graviert sein. (Darf auch auf einer Barette sein.)
- Bei Holzgleichheit in den ersten Rängen erhalten alle Teilnehmer dieselben Auszeichnungen.

Art. 16.6.2 Final

Der Titel „Schweizermeister“ wird in den Finalkategorien der Damen und Herren verliehen. Diese Schweizermeister werden in einem zusätzlichen Finalwettkampf erkoren. Die Resultate des Finalwettkampfes und der Schweizerischen Einzelmeisterschaft SEMS werden zusammengezählt und die höchsten Resultate dieser beiden Wettkämpfe zusammen ergeben die Schweizermeister im Sportkegeln.

Am Final werden Medaillen abgegeben, die vom SSKV zur Verfügung gestellt werden.

- Für die Ränge 1 bis 3 je eine Gold-, Silber- und Bronzemedailien mit Umhängeband. Inkl. eine Urkunde des SSKV.
- Ab Rang 4 eine Urkunde des SSKV.
- Die Finalkategorieiensieger erhalten zusätzlich das Stoffabzeichen „**Schweizermeister/in**“ (mit Austragungsjahr).
- Alle Medailien der Finale müssen mit Kategorie und Rang graviert sein. (Darf auch auf einer Barette sein.)
- Bei Holzgleichheit in den ersten drei Rängen erhalten alle Teilnehmer dieselben Auszeichnungen und Geschenke.

Art. 16.7 Starteinsätze

Für die Schweizerische Einzelmeisterschaft SEMS werden die Starteinsätze für jede Austragung von der SSKV-Sportkommission neu berechnet.

Der Finalwettkampf ist für die Teilnehmer kostenlos. Den Organisatoren werden die Unkosten aus dem Sportfonds SSKV vergütet.

Art. 16.8 Rangverkündigung/Absenden

- Das offizielle Absenden der Schweizerischen Einzelmeisterschaft, inklusive Abgabe der Auszeichnungen und Diplome, findet am gemeinsamen Schweizerischen Absenden statt.
- Eine Rangverkündigung wird am Finalwettkampftag durch den Ressort Chef vorgenommen.
- Es ist dem durchführenden Unterverband freigestellt, am Finaltag, ein inoffizielles Absenden zu organisieren.

Art. 16.9 Weitere Wettkämpfe parallel zur SEMS

Es ist dem Organisator freigestellt parallel, aber ausser Konkurrenz zur SEMS weitere Wettkämpfe (z.B. eine Américaine) auszuschreiben.

Art. 17 Kantone-Wettkampf

Art. 17.1

Der Kantonewettkampf des SSKV gilt als Unterverbands-Meisterschaft, welche für alle Unterverbände obligatorisch ist. Dieser Anlass findet jährlich in den Monaten April und/oder Mai statt. Die Vergabe erfolgt ein Jahr zum Voraus durch die Delegiertenversammlung auf Bewerbung hin. Mit der Bewerbung durch die Unterverbände wird auch das von der Schweizerischen Sportkommission abgegebene Pflichtenheft anerkannt.

- Jeder Unterverband sowie das Fürstentum Liechtenstein stellen eine Auswahlmannschaft.
- Die Mannschaft besteht aus mindestens fünf resp. maximal sechs Startenden und einem Coach (der Coach kann auch Spieler sein).
- Die fünf höchsten Gesamtergebnisse je Unterverband werden gewertet.

Die Unterverbände werden in drei Kategorien aufgeteilt: A, B und C. Die Kategorien entsprechen einem Leistungsniveau, wobei in der Kategorie A die leistungsstärksten Kantonalverbände vertreten sind.

Nach jedem Wettkampf erfolgt ein Auf- und Abstieg, der wie folgt festgesetzt ist:

- Die ersten zwei Mannschaften der Kategorien B und C steigen in die Kategorien A bzw. B auf.
- Die letzten zwei Mannschaften der Kategorien A und B steigen in die Kategorien B bzw. C ab.

Der Kantonewettkampf wird in der Regel über zwei Wochenenden durchgeführt, die Wettkampftage sind aufs Wochenende festzusetzen, das heisst an drei resp. auf einer Zweieranlage vier Wettkampftagen.

Die Startreihenfolge innerhalb der Kategorien erfolgt nach Entfernungskilometern (schnellste Route) vom Kantonshauptort zum Wettkampfort. Die Mannschaften mit der kürzesten Fahrzeit werden am Morgen oder Abend eingeteilt, die Mannschaften mit der längsten Anfahrtszeit um die Mittagszeit. Der Organisator wird immer mit null Kilometern gewertet.

Vierieranlage:

1. Wettkampftag: Alle Unterverbände, welche der Kategorie C zugeteilt sind.
2. Wettkampftag: Alle Unterverbände, welche der Kategorie B zugeteilt sind.
3. Wettkampftag: Alle Unterverbände, welche der Kategorie A zugeteilt sind.

Zweieranlage:

1. Wettkampftag: Alle Unterverbände der Kategorie C.
2. Wettkampftag: Die letzten fünf Unterverbände der Kategorie B
3. Wettkampftag: Die ersten zwei Unterverbände der Kategorie B sowie die letzten drei Unterverbände der Kategorie A
4. Wettkampftag: Die ersten fünf Unterverbände der Kategorie A

Art. 17.2 Wurfprogramm

Das Wurfprogramm für den Kantonewettkampf wird für alle drei Kategorien auf 100 Würfe (25 Voll, 25 Kranzspick, 25 Voll, 25 Babelispick) festgelegt. 2 Probewürfe pro Bahn sind obligatorisch.

Art. 17.3 Auszeichnungen

Für alle 3 Gruppen Rang 1 bis 3 Gold-, Silber- und Bronzemedailien mit Halsband rot/weiss.

Weitere ausgezeichnete Mannschaften gleiche Medaille in Bronze.

Auszeichnungen erhalten in jeder Gruppe 50 % aufgerundet der Mannschaften, es sind immer sieben Auszeichnungen pro Mannschaft zu organisieren, sechs Spieler und der Mannschafts-Coach.

Details zu den Anforderungen der Medailien sind im Pflichtenheft Organisator SSKV definiert.

Für das Höchstresultat aus allen drei Kategorien ist ein Wanderpreis ausgesetzt. Der Wanderpreis läuft 10 Jahre, die Beschaffung (Stifter oder Kauf) liegt in der Verantwortung des SSKV. Die Vergabe des Wanderpreises erfolgt aufgrund der erspielten Rangpunkte gemäss Wanderpreisrangliste Kantonewettkampf.

Zusätzlich wird je Kategorie eine Auszeichnung für das höchste Total, das höchste Voll und höchster Spick vergeben. Die Art der Auszeichnung obliegt dem durchführenden Unterverband.

Art. 17.4 Finanzielles

Die Einsätze werden jeweils von der Schweizerischen Sportkommission bestimmt.

Kostenausgleich: Für den Kantonewettkampf werden jedem Unterverband durch den Sportfonds die Fahrtkosten (50% eines Bahnbillets 2. Klasse) für 7 Personen, sofern anwesend, ab Kantonshauptort vergütet, ausgenommen dem organisierenden Unterverband.

Art. 17.5 SSKV- Beitrag

Für die Organisation und Durchführung des Kantonewettkampfes erhält der durchführende Unterverband einen festen Betrag zugesprochen. Dieser wird von der Schweizerischen Sportkommission bestimmt und ist im Pflichtenheft festgehalten. Gewinn und Verlust gehen zu Lasten des betreffenden Organizers.

Art. 17.6 Rangverkündigung/Absenden

- Das offizielle Absenden des Schweizerischen Kantonewettkampfes inklusive Abgabe der Auszeichnungen und Diplome, findet am gemeinsamen Schweizerischen Absenden (siehe Art. 21) statt.
- Eine Rangverkündigung wird an den Wettkampftagen durch den Ressort Chef vorgenommen.
- Es ist dem Durchführenden Unterverband gestattet, ein inoffizielles Absenden zu organisieren.

Art. 18 Klubmeisterschaften

Art. 18.1 Klubausweis und Klubwertung, Zählresultate

Art. 18.1.1 Meldepflicht/Klubausweis

- Die Meldepflicht ist obligatorisch und hat dem Schweizerischen Sportpräsidenten bis zum 30. November des vorangehenden Jahres mit Klubname, Klubnummer, Mitgliednummer, Name, Vorname und Wohnort sowie Präsident mit Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail, des Klubs zu erfolgen.
- Die schweizerische Mutationsstelle erstellt den Klubausweis und leitet diesen dem zuständigen Sportpräsidenten weiter. Die Kopie erhält der Ressortchef Klubmeisterschaft.
- Der Klubausweis behält das ganze Jahr seine Gültigkeit und wird nur durch neu in den SSKV eintretende Mitglieder der Kat. A2, B3, AK mit HC 30 und Junioren ergänzt. Diese Meldung macht der zuständige Sportpräsident der schweizerischen Mutationsstelle und diese wiederholt die Arbeiten von Abs. 2.
- Neueintretende Mitglieder sind erst startberechtigt, wenn der ausgefüllte Klubausweis wieder beim Klubpräsidenten ist.
- Ein Mitglied darf nur bei einem Klub gemeldet sein. Der deponierte Klubausweis beim Ressortchef Klubmeisterschaft ist verbindlich.
- Die Kategorienänderung der Klubmitglieder und des Klubs wird durch die schweizerische Mutationsstelle beim Erstellen des neuen Klubausweises berücksichtigt.
- Der Klubausweis muss bei jedem Start vorgewiesen werden.

Art. 18.1.2 Klubwertung

Der Klub wird nach seinen vier punkthöchsten Mitgliedern gewertet (siehe Art. 9). Das Total dieser Punkte ergibt die Kategorien-Zugehörigkeit und wird nicht verändert, auch wenn eines dieser vier punkthöchsten Mitglieder nicht am Start erscheint.

Ein Start mit einer Mannschaft unter vier Mitgliedern ist nicht zulässig.

Es wird in drei Kategorien gestartet, Damen und Herrenklubs gemeinsam:

- 13 und mehr Punkte = Kategorie A
- 12.5 Punkte = Kategorie A oder B
- 10.5 bis 12 Punkte = Kategorie B
- 10 Punkte = Kategorie B oder C
- 9.5 und weniger Punkte = Kategorie C

Art. 18.1.3 Zählresultate

Für die Ermittlung des Klubresultates werden die vier höchsten Resultate gewertet.

Art. 18.2 Modus und Bestimmungen der Klubmeisterschaft

Art. 18.2.1 Allgemeines

- Die Schweizerische Klubmeisterschaft wird alle 2 Jahre, abwechslungsweise mit der Schweizerischen Einzelmeisterschaft, durchgeführt.
- Startberechtigt sind alle Klubs, welche im Besitze des Klubausweises sind. Die Teilnahme ist fakultativ. Die Klubs sind mit einer beliebigen Anzahl ihrer auf dem Klubausweis gemeldeten Mitglieder startberechtigt.

SSKV Sportreglement

- Die Vergabe der Wettkampfbahnen erfolgt durch die Schweizerische Sportkommission auf Bewerbung der Unterverbände.
- Die Bahnkosten an der schweizerischen Klub Meisterschaft gehen zu Lasten des Organisations (exkl. Finalwettkampf).
- Die Einladung erfolgt via Sportkeglerzeitung und Internet.

Art. 18.2.2 Starttage und Startzeiten

- Die schweizerische Sportkommission bestimmt zusammen mit dem Organisator die Starttage. Die zur Verfügung stehenden Startzeiten können durch die Klubs beim Organisator individuell angemeldet werden.

Art. 18.2.3 Wurfprogramme und Wettkampfanlage

- Kegler/innen der Einzel-Kategorien A und B spielen 100 Würfe, aufgeteilt in 50 Voll, 25 Kranzspick und 25 Babelispick (4x25). Die Kategorien AK und Junioren spielen 60 Wurf ins Volle (4x15, bei einer 2er-Anlage wird 2x30 gespielt) und ihr Resultat wird mit dem Faktor, welcher jeweils von der schweizerischen Sportkommission festgelegt wird, auf 100 Würfe hochgerechnet.
- Der Wettkampf findet in der Regel auf einer 4er-Anlage statt. Es obliegt der schweizerischen Sportkommission, den Anlass auch auf eine 2er-Anlage zu vergeben.

Art. 18.2.4 Starteinsatz

Die Starteinsätze werden von der schweizerischen Sportkommission festgelegt, wobei sich diese an die maximalen Starteinsätze für Meisterschaften anlehnen.

Art. 18.2.5 Auszeichnungen

In jeder Kategorie 50 % aufgerundet. Für die Auszeichnungen werden Kranzkarten abgegeben. Rang 1 erhält CHF 150.00, Rang 2, CHF 120.00, Rang 3 CHF 100.00. Die restlichen auszeichnungsberechtigten Ränge erhalten je CHF 50.00. In allen drei Kategorien sind die Erstplatzierten die Kategoriensieger der Schweizer Klubmeisterschaft. In allen drei Kategorien wird zusätzlich für die Ränge 1 bis 3 ein Erinnerungspräsen abgeben, welches durch den SSKV finanziert wird.

Art. 18.2.6 Absenden

Das offizielle Absenden der Schweizerischen Klubmeisterschaft inklusive Abgabe der Spezialauszeichnungen, findet am gemeinsamen Schweizerischen Absenden (siehe Art. 21) statt.

Art. 18.3 Modus und Bestimmungen Finalwettkampf

Art. 18.3.1 Starttage und Startzeiten

- Der Finalwettkampf findet auf derselben Anlage statt wie die schweizerische Klubmeisterschaft.
- Startberechtigt sind jeweils die ersten 5 Klubs jeder Kategorie, am Final wird um den Titel "Schweizer Klubmeister" der jeweiligen Kategorie gespielt.
- Verhinderte startberechtigte Klubs können ersetzt werden, wenn sie bis spätestens dem Klubmeisterschafts Schlusstag eine schriftliche Erklärung beim Organisator abgeben.

SSKV Sportreglement

- Die Klubs haben geschlossen zu starten. Gestartet wird in umgekehrter Reihenfolge, es beginnt der Letztklassierte Kategorie C, anschliessend in aufsteigender Reihenfolge bis zum Erstklassierten der Kategorie A.
- Am Final sind 10 Kegler/innen je Klub zum Start zugelassen. Sollte der Anlass auf einer 2-er Anlage durchgeführt werden, so wird die Anzahl Startende je Klub auf 7 Kegler/innen beschränkt.
- Die Finalwettkampf-Tage werden durch die schweizerische Sportkommission festgelegt, wobei schon der Freitag miteinbezogen werden kann. Am Freitag spielen die am Wettkampfort nächsten oder die Klubs, die an der vorgesehenen Startzeit nicht abkömmlich sind.
- Auf einer 2-er Anlage würde der Final allenfalls bereits am Donnerstag starten.

Art. 18.3.2 Wurfprogramm

Das Wurfprogramm entspricht dem der schweizerischen Klubmeisterschaft.

Art. 18.3.3 Wertung zur Ermittlung der Schweizer Klubmeister A, B und C

Das erzielte Resultat von der schweizerischen Klubmeisterschaft wird mitgenommen und zum Resultat am Finalwettkampf addiert.

Art. 18.3.4 Starteinsatz

Es werden keine Starteinsätze erhoben, die Bahnkosten für den Finalwettkampf gehen zu Lasten des SSKV.

Art. 18.3.5 Auszeichnungen

Am Final wird um die Auszeichnungen Gold, Silber und Bronze für die Ränge 1-3 in jeder Kategorie gespielt. Es wird je Klub nur die Anzahl Auszeichnungen gemäss Art. 18.3.1 abgegeben. Zusätzlich erhält jeder startende Klub ein Diplom. Die Kosten dafür trägt der SSKV.

Art. 18.3.6 Rangverkündigung/Absenden

- Das offizielle Absenden des Schweizerischen Klubmeisterschafts Finals, inklusive Abgabe der Auszeichnungen und Diplome, findet am gemeinsamen Schweizerischen Absenden (siehe Art. 21) statt.
- Eine Rangverkündigung wird am Finalwettkampftag durch den Ressort Chef vorgenommen.
- Es ist dem Durchführenden Unterverband freigestellt, am Finaltag, ein inoffizielles Absenden zu organisieren.

Art. 19 Einzelcup

Art. 19.1

Der Einzelcup des SSKV ist für alle Unterverbände obligatorisch. Dieser Anlass findet jährlich in zwei Etappen statt:

- Unterverbands-Einzelcup
- SSKV-Einzelcup

Art. 19.2 Organisation Kantonal

Die Organisation des Unterverbands-Einzelcup ist Sache der Unterverbände. Es dürfen jedoch nur Hauptmitglieder der Unterverbände daran teilnehmen.

Der Wettkampf ist in jedem Unterverband in der Zeit vom 1. Januar bis zum dritten Wochenende des Monats Juni des laufenden Jahres auszutragen.

Art. 19.3 Teilnehmer SSKV-Final

Der Sieger, im Verhinderungsfalle der Nächstklassierte, vertritt den Unterverband am Schweizerischen Einzelcupsieger-Final.

Um Freilose zu vermeiden, werden freie Startplätze gemäss nachfolgenden Kriterien vergeben.

- a) Die vier Finalisten des Vorjahres – 1. Rang, 2. Rang, 3. Rang, 4. Rang
- b) Weitere Teilnehmer aus den Unterverbänden die zusätzlich ausgelost wurden (siehe Art. 19.5).

Art. 19.4 Wettkampfort und Datum des SSKV-Finals

Der SSKV-Einzelcupsieger-Final wird immer auf einer 4er-Anlage ausgetragen. Die Vergebung erfolgt durch die SSKV-Sportkommission im November des vorangehenden Jahres auf Bewerbung hin.

Der Wettkampf wird immer am zweiten Wochenende des Monats September ausgetragen.

Art. 19.5 Organisation des SSKV-Finals

Die Organisation liegt in den Händen der SSKV-Sportkommission. Die vier Gruppen der Vorrundenwettkämpfe werden am gemeinsamen schweizerischen Absenden ausgelost. Zusätzlich werden drei Unterverbände ausgelost, ausgenommen sind die, die den TV 1 - 4 stellen und die, die weniger als 10 aktive Mitglieder haben. Die ausgelosten Verbände können bei freien Startplätzen einen weiteren Teilnehmer melden (siehe Art. 19.4 b).

Die Berichterstattung vom Wettkampf im „Sportkegler“ wird zwischen dem Ressortchef Einzelcupsieger-Final und dem Verantwortlichen des durchführenden Unterverbandes vor Beginn des Wettkampfes abgesprochen.

Bei allen Wettkämpfen und nach jedem Bahnwechsel sind 2 Probewürfe obligatorisch.

Art. 19.6 Gruppenwettkämpfe

Innerhalb der Gruppe spielt jeder gegen jeden 50 Würfe ins Volle auf zwei Bahnen. Nach 25 Würfeln ist Bahnwechsel.

Der Sieger aus den ersten 25 Würfeln erhält einen Punkt, das Gleiche gilt für den Sieger aus den zweiten 25 Würfeln.

Der Sieger aus dem ganzen Programm (nach 50 Würfeln) erhält zwei Punkte.

Bei Punktgleichheit bei allen Bewertungen werden die Punkte geteilt.

Die vier bestklassierten Wettkämpfer innerhalb der Gruppe qualifizieren sich für die Achtelfinals.

Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Wettkämpfer entscheiden:

- a) Die Resultate der direkten Begegnungen
- b) Die Tiefwürfe dieser Begegnungen

Art. 19.7 Achtelfinal

Die berechtigten Wettkämpfer werden zu Paaren ausgelost, die in direkten Begegnungen gegeneinander antreten.

Das Endresultat entscheidet, wer diesen Wettkampf gewonnen hat. Bei Punktgleichheit entscheiden ab Achtelfinal die Tiefwürfe.

Die Sieger kommen eine Runde weiter, die Verlierer scheiden aus und werden im neunten Rang klassiert.

Mit der Auslosung der Paare werden auch die Wettkampfbahnen zugeteilt. Das erst-, dritt-, fünft- und siebent gezogene Paar spielt auf den Bahnen 1 und 2, das zweit-, viert, sechst- und acht gezogene Paar spielt auf den Bahnen 3 und 4.

Der erstgezogene Wettkämpfer pro Paar beginnt auf Bahn 1 resp. Bahn 3.

Art. 19.8 Viertelfinal

Die berechtigten Wettkämpfer werden zu Paaren ausgelost, die in direkten Begegnungen gegeneinander antreten.

Das Endresultat entscheidet, wer diesen Wettkampf gewonnen hat.

Die Sieger kommen eine Runde weiter, die Verlierer scheiden aus und werden im fünften Rang klassiert.

Mit der Auslosung der Paare werden auch die Wettkampfbahnen zugeteilt. Das erst- und drittgezogene Paar spielt auf den Bahnen 1 und 2, das zweit- und viertgezogene Paar spielt auf den Bahnen 3 und 4.

Der erstgezogene Wettkämpfer pro Paar beginnt auf Bahn 1 resp. Bahn 3.

Art. 19.9 Final

Die verbliebenen 4 Wettkämpfer bestreiten den Final. Der Finalwettkampf wird über 100 Würfe bestritten.

Die Startbahnen werden ausgelost. Der erstgezogene Wettkämpfer beginnt auf Bahn 1, der zweitgezogene auf Bahn 2, der drittgezogene auf Bahn 3 und der viertgezogene auf Bahn 4.

Nach jeweils 25 Würfeln werden die Bahnen gewechselt. Der Wettkämpfer von Bahn 1 wechselt auf Bahn 2, Bahn 2 auf Bahn 3, Bahn 3 auf Bahn 4 und Bahn 4 auf Bahn 1. Dieser Wechsel wiederholt sich jeweils nach 25 Würfeln, bis alle Wettkämpfer ihr Programm über 100 Würfe bestritten haben.

Der Sieger des Finalwettkampfs ist schweizerischer Einzelcup Sieger des laufenden Jahres und Titelverteidiger des Einzelcups im darauf folgenden Jahr. Der Zweitklassierte des Finalwettkampfs ist im folgenden Jahr ebenfalls für den Einzelcup qualifiziert.

Die übrigen Wettkämpfer werden im dritten und vierten Rang klassiert.

Art. 19.10 Einsatz

Die Wettkämpfer oder deren Unterverbände haben keinen Einsatz zu bezahlen. Sie erhalten auch kein Taggeld und keine Reiseentschädigung vom SSKV.

Art. 19.11 Auszeichnungen

Jeder Teilnehmer erhält eine Erinnerungsstecknadel mit eingraviertem Jahrgang und SSV-Einzelcupsieger-Final.

Der Sieger erhält eine Goldmedaille oder eine Schiefertafel mit Goldbeschriftung, ein gesticktes Einzelcupsieger-Abzeichen und einen Wanderpreis.

Der zweitrangierte Wettkämpfer erhält eine Silbermedaille oder eine Schiefertafel mit Silberbeschriftung.

Rang 3 und 4 erhalten die Bronzemedaille oder eine Schiefertafel mit Bronzebeschriftung

Allfällige weitere Preise müssen vor dem Wettkampf dem Ressortchef des Cupsiegerfinals vorgelegt werden.

Art. 19.12 Rangverkündigung/Absenden

- Das offizielle Absenden des Schweizerischen Einzelcupsiegerfinals inklusive der Abgabe der Auszeichnungen und Diplome, findet am gemeinsamen Schweizerischen Absenden (siehe Art. 21) statt.
- Eine Rangverkündigung wird am Finalwettkampftag durch den Ressort Chef vorgenommen.
- Es ist dem Durchführenden Unterverband freigestellt, am Finaltag, ein inoffizielles Absenden zu organisieren.

Art. 20 Schweizerischer Senioren-Wettkampf

Dieser Einzel- und Gruppenwettkampf wird von der Schweizerischen Senioren-Sportkegler-Vereinigung alle zwei Jahre (Austragungsjahr der Schweizerischen Klubmeisterschaft) durchgeführt.

Das Wurfprogramm ist für alle Kategorien max. 100 resp. Kat. AK 60 Würfe.

Art. 20.1 Organisation

Der Schweizerische Seniorenwettkampf wird in 2 Teilabschnitten organisiert.

- Schweizerische Senioren-, Altersklassemeisterschaft und Gruppenwettkampf
- Final Schweizerische Senioren- und Altersklassemeisterschaft

Art. 20.2 Teilnehmer

An der Schweizerischen Senioren und Altersklassemeisterschaft kann jedes lizenzierte SSKV-Mitglied nach zurückgelegtem 54. Altersjahr (Art. 8.5) teilnehmen. Die Organisation liegt in den Händen der Seniorenvereinigung (SSSKV).

Art. 20.3 Final

- Am Final der Herren können die 10 resultathöchsten Herren aus dem Seniorenwettkampf der Kat. A1, A2, B1, B2 und B3 teilnehmen.
- Am Final der Damen können die 6 resultathöchsten Damen aus dem Seniorenwettkampf der Kat. A1, A2, B1, B2 und B3 teilnehmen.
- Am Final der Kat. Altersklasse können die 10 Resultathöchsten aus dem Altersklassewettkampf teilnehmen.
- Bei Holzgleichheit mit dem 10. bzw. 6. Kegler besteht ebenfalls die Finalberechtigung.
- Verhinderte startberechtigte Wettkämpfer können ersetzt werden, wenn sie bis spätestens dem SEMS Schlusstag eine schriftliche Erklärung beim Organisator abgeben.
- Die Organisation liegt in den Händen des Schweizerischen Sportkeglerverbandes (SSKV) zusammen mit der Schweizerischen Seniorenvereinigung (SSSKV).
- Das Wurfprogramm ist, für den Seniorenfinal 100 und für den Altersklassefinal 60 Würfe.
- Der Finalwettkampf ist für die Teilnehmer kostenlos. Die Kegelbahnkosten, Schreibergeld und Auszeichnungen des Finalwettkampfes gehen zu Lasten des SSKV. Eventuelle weitere Kosten gehen zu Lasten der Seniorenvereinigung.

Art. 20.4 Auszeichnungen

- Die Auszeichnungen für den Senioren-, Altersklassewettkampf und Gruppenwettkampf ist Sache der Seniorenvereinigung (SSSKV).
- Die Auszeichnungen für den Finalwettkampf in der Kat. Senioren und Altersklasse ist Sache des Schweizerischen Sportkeglerverbandes (SSKV). Für

die Ränge 1 bis 3 je eine Gold-, Silber- und Bronzemedaille (Durchmesser 7 cm) mit Umhängeband. Alle Finalteilnehmer erhalten eine Urkunde.

- Die Finalkategorieinsieger erhalten zusätzlich das Stoffabzeichen „Schweizermeister Sen. Herren“ oder „Schweizermeister Sen. Damen“ oder „Schweizermeister Alterklasse“ (alle mit Austragungsjahr).
- Bei Holzgleichheit in den ersten drei Rängen erhalten alle Teilnehmer dieselben Auszeichnungen und Geschenke.

Art. 20.5 Rangverkündigung/Absenden

- Das offizielle Absenden des Schweizerischen Senioren- und Altersklassewettkampfes inklusive Abgabe der Auszeichnungen und Diplome, findet am gemeinsamen Schweizerischen Absenden (siehe Art. 21) statt.
- Eine Rangverkündigung wird am Finalwettkampftag durch den Ressort Chef vorgenommen.
- Es ist dem Durchführenden Unterverband freigestellt, am Finaltag, ein inoffizielles Absenden zu organisieren.

Art. 21 Gemeinsames Schweizerisches Absenden

Art. 21.1 Allgemeines

Das gemeinsame Schweizerische Absenden wird durch die Schweizerische Sportkommission organisiert und findet normalerweise im Oktober/November statt. Der Anlass gilt als offizielles Absenden von allen nationalen Wettkämpfen, die unter dem Patronat des SSKV stehen.

Nach dem Sportabsenden folgt ein gemeinsames Nachtessen

Art. 21.2 Termine und Veranstaltungsort

Das genaue Datum sowie der Ort der Veranstaltung werden von der Sportkommission, im November des Vorjahres, festgelegt und zusammen mit dem Sportprogramm bekanntgegeben.

Art. 21.3 Teilnahme und Einladung

Die Einladung mit Anmeldeinformation erfolgt über die Sportkeglerzeitung und die Homepage, Auszeichnungsberechtigte erhalten eine persönliche Einladung.

Die Teilnahme am Absenden sowie dem drauf folgenden Abendessen ist freiwillig, eine Anmeldung ist unumgänglich.

Art. 21.4 Kosten

Die Teilnahme am Absenden ist gratis, Kosten für Bankettkarten, Speisen und Getränke gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Art. 22 Sportkegeln

Art. 22.1 Maximale Anzahl pro UV

Die Unterverbände können pro Jahr maximal 2 Sportkegeln organisieren. Sie müssen mit dem jährlichen Sportkalender schriftlich der SSKV-Sportkommission eingereicht werden.

Art. 22.2 Wurfprogramm

Die Bezeichnung der Programme, mindestens 40 Würfe umfassend, und die Bestimmung der Bahnen ist Sache des betreffenden Organizers.

Art. 22.3 Auszeichnungen

Die Auszeichnungen sind vom Organizer der Schweizerischen Sportkommission vorzulegen.

Art. 22.4 Starteinsatz

Der Einsatz wird von der Schweizerischen Sportkommission festgesetzt.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Art. 23.1 Interpretation

Für die Interpretation dieses Sportreglements des SSKV sind das Zentralkomitee und die Schweizerische Sportkommission zuständig.

Art. 23.2 Änderungen / Gültigkeit

Dieses Sportreglement bleibt bis zu seiner Aufhebung oder Änderung in Kraft.

Art. 24 Aufhebung früherer Bestimmungen

Das vorliegende Sportreglement hebt alle früheren Bestimmungen auf und ersetzt die Reglemente vom 1. Januar 1973.

Art. 25 Geltungsbereich / in Kraft treten

Dieses Sport- und Wettkampfrelement ist verbindlich für sämtliche Veranstaltungen des SSKV und seiner Unterverbände.

Gemäss Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17. April 2004 tritt dieses Sportreglement am 1. Januar 2005 in Kraft.

SCHWEIZERISCHER SPORTKEGLER-VERBAND

Der Zentralpräsident: Daniel Mühleemann

Der Sportpräsident: Jan Fritsch

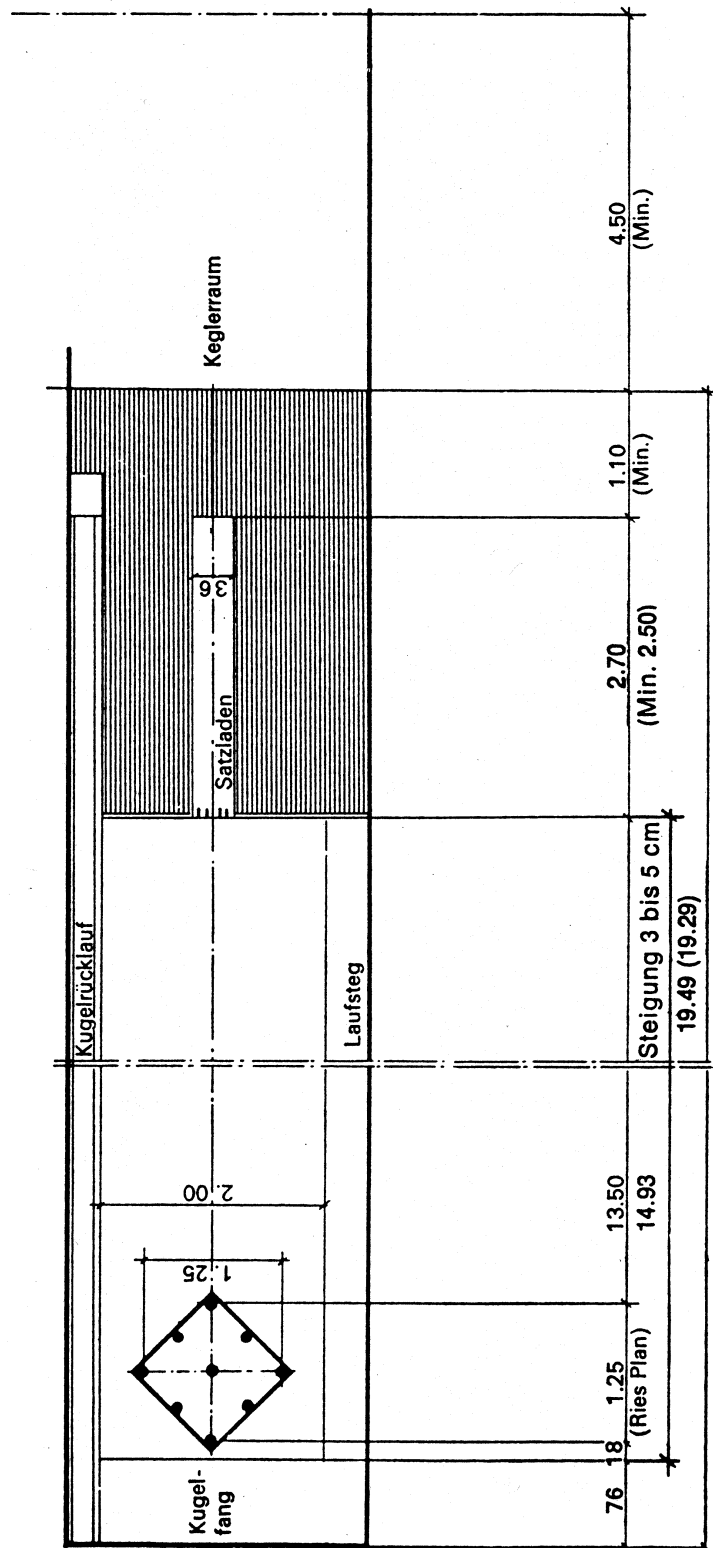
Änderungen:

Laut Beschluss an den ordentlichen Delegiertenversammlungen.

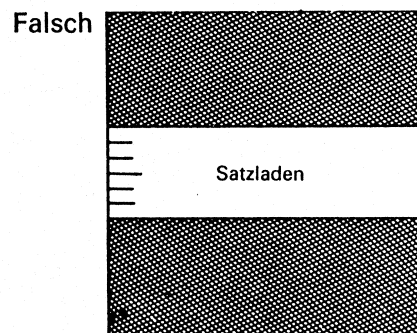
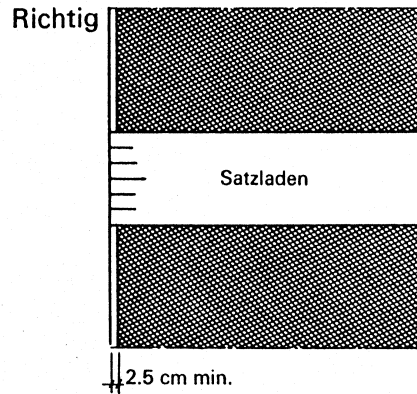
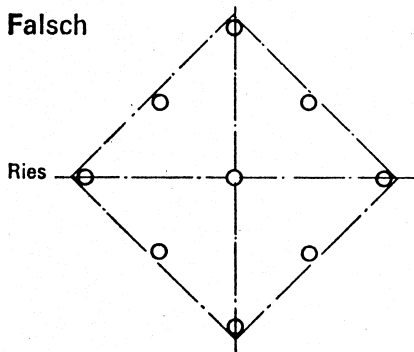
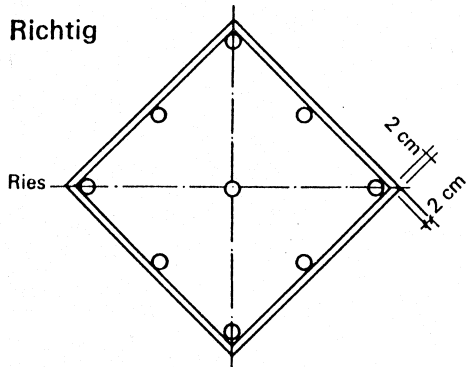
- DV 2006 Neues Kategorienmodell, Art. 8.1 – 8.5, 9, 10.1 – 10.4, 11, 12.1 – 12.2, 13, 16.1 – 16.4, 18.1.1, 18.1.2, 20.1 – 20.5
SEMS Auszeichnung, Art. 16.6.1
- DV 2008 Auf-/Abstieg Auswertung – Wechsel in Kat.0 durch Inaktivität, Art. 10.3
Klubwertung an Schw. Klub-MS, Art. 18.1.2
- DV 2009 Startreihenfolge Kantonewettkampf, Art. 17.1 Punkt 6
Teilnehmer Einzelcup, Art. 19.3
- DV 2010: Absenden Klub-MS regional, Art. 18.6
Einführung Kat. A3, Art. 8.2, 8.3, 8.5, 9, 10.4, 11, 16.1, 16.2.2, 16.3, 16.4, 20.3
- DV 2011: UV Entschädigung an KWK, Art. 17.4
- DV 2012: Vorzeitiger Übertritt Junioren, Art. 8.1
- DV 2013: Wertungspunkte, Art. 9
- DV 2014: Streichung Kat. A3, Art. 8.2, 8.3, 8.5, 9, 10.4, 11, 16.1, 16.2.2, 16.3, 16.4, 20.3
- DV2016: Eingabeschluss Freiwillige Kategorienwechsel / Meldepflicht Klubaussweise neu 30.11. Art. 10.4 und 18.1.1
Streichung SEMS Américaine Art. 16.1, 16.2.3, 16.3, 16.4, 16.6.3, 16.7, 16.8 und 16.9 (neu)
- DV 2019: Nachnominierung Finalisten bei SSKV und SSSKV SEMS Art. 16.2.2 und 20.3.
Aufstockung AK Final auf 10 Finalisten Art. 20.3 - 3. Absatz.
Reduktion der Zählresultate bei der Klub SM von 5 auf 4 Art. 18.1.2 und 18.1.3.
- DV 2020 Revision der Kategorieneinteilung Klubmeisterschaft Art. 18.1.2.
- DV 2021 Neuer Modus KWK Art. 17ff / neuer Modus Klubmeisterschaft Art. 18ff
Schweizerisches Absenden neu eingeführter Art. 21, damit ergeben sich Anpassungen bei allen Verweisen auf Absenden bei nationalen Anlässen (Art 16.8; neuer Art. 17.6; Art. 18.2.6/18.3.6, Art. 19.11 und Art. 20.5).
Zudem eine Verschiebung bei den alten Artikeln 21 (Sportkegeln) bis 24 (Geltungsbereich / In Kraft treten), zu neu den Artikeln 22 (Sportkegeln) bis 25 (Geltungsbereich / In Kraft treten).
- DV 2023 Neuer Modus Einzelcup neu mit Achtelfinal Artikel 19.3, 19.5, 19.6; neueingeführt Art. 19.7 (damit verschieben sich alle folgenden Artikel 19.7 – 19.11 auf 19.8 – 19.12), Art. 19.8 (vormals 19.7)

SSKV Sportreglement

Art. 5.1. und 5.2.

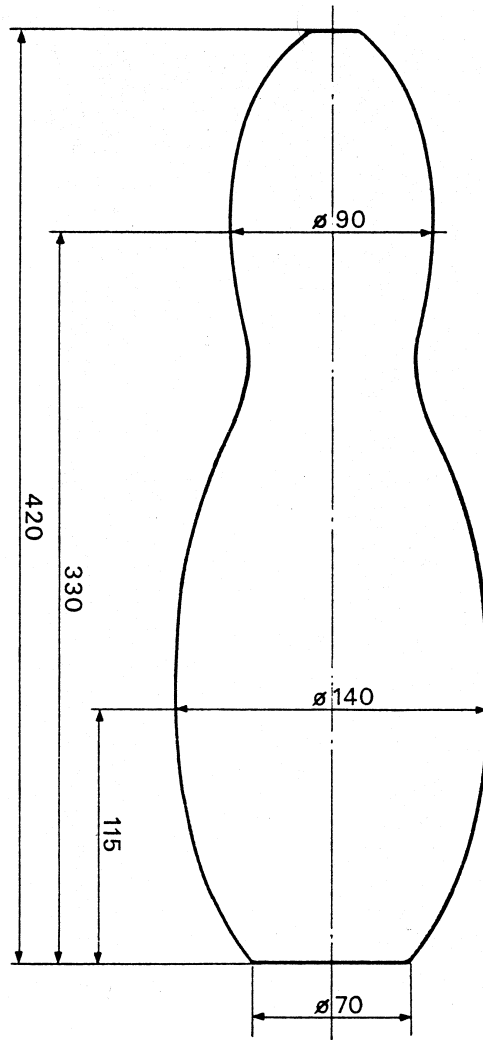


Art. 5.4.



Art. 10.1 / Absatz 6

Art. 5.5.



Höhe : 420 mm (Toleranz 415 bis 420 mm)

Durchmesser : 140 mm (Toleranz 138 bis 140 mm)

wobei der Kegelbauch keine Erhöhungen aufweisen soll.

Durchmesser des Kopfes : 90 mm (Toleranz 88 bis 90 mm)

Standfläche Durchmesser : 70 mm

wobei das Seilloch den Durchmesser von 30 mm nicht übersteigen darf.

Gewicht : 3000 Gramm (Toleranz +/- 50 Gramm)

M U S T E R

Sportkegler-Verband
UV Schwyz

Höfner - Meisterschaft 1993

vom 11. Juni 1993 bis 27. Juni 1993

im Rest. Rössli, Pfäffikon/SZ

Total 214 Teilnehmer

RANGLISTE

Kategorie 1	25 Teilnehmer	10 Auszeichnungen	Holz
1. Kohler Hanspeter	Pfäffikon	30092	1714
2. Ormos Imre	Oberuzwil	67129	1675
3. Geser Alois	Niederuzwil	47044	1661
4. Hödl Franz	Horgen	81040	1644
5. Keller Leo	Märstetten	47069	1643
6. Romer René	Rüti	30096	1640
7. Meier Ivo	Schmerikon	30041	1632
8. Gisler Karl	Dietikon	38362	1625
9. Ghislotti Angelo	Gossau	47045	1622
10. Mühlemann Arthur	Kronbühl	47189	1614
11. Scheuber Peter	Affoltern a.A.	61095	1612
12. Dierauer Ulrich	Wil	67043	1610
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.
25.